

Satzung der Gemeinde Zetel über die Durchführung von Wochenmärkten in der Gemeinde Zetel (Wochenmarktordnung)

Aufgrund der § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung am 14.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Zetel betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplatz, Markttage, Öffnungszeiten

Für die Wochenmärkte gelten die nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Öffnungszeiten, der Markttag sowie der Marktplatz.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

Auf den Wochenmärkten dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmten Gegenständen, die nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung durch Verordnung zugelassenen Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden.

§ 4 Teilnahme an den Märkten

Jede Person ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter/in oder Besucher/in an den Wochenmärkten teilzunehmen.

§ 5 Zulassung von Anbietern

Wer als Anbieter an den Wochenmärkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Gemeinde Zetel. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.

§ 6 Zuweisung von Standplätzen

1. Die Standplätze werden durch die Marktverwaltung der Gemeinde Zetel zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehalten eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren darf nur auf den zugewiesenen Standplätzen erfolgen.
2. Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Wochenmärkten werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den Wochenmärkten (Wochenmarkt-Gebührensatzung) der Gemeinde Zetel erhoben.

§ 7 Auf-und Abbau der Geschäfte

1. Der Aufbau der Geschäfte soll bis zum Beginn des jeweiligen Wochenmarktes beendet sein.
2. Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen spätestens eine Stunde nach Beendigung des Wochenmarktes vom Wochenmarktplatz entfernt worden sein. Vor Beendigung des Wochenmarktes dürfen Geschäfte nicht abgebaut und auch nicht vorzeitig geschlossen werden.

§ 8

Verhalten auf den Wochenmärkten

1. Alle Teilnehmer an den Wochenmärkten haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten.
2. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, die Lebensmittelhygieneverordnung, das Bau- und Gaststättenrecht und das Jugendschutzgesetz sind besonders zu beachten.
3. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.
4. Es ist unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) auf den Wochenmärkten Lautsprecher und Verstärkeranlagen zu verwenden,
 - c) Werbeartikel aller Art zu verteilen,
 - d) Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
 - e) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - f) auf den Wochenmärkten warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - g) während der Wochenmärkte die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle. Die Marktverwaltung kann in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen zulassen.
5. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf den Wochenmärkten tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Reinhaltung der Marktplätze

1. Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Veranstaltungen gebracht werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet:
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten;
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht;
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingtes Kehrloch von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen zu entfernen und mitzunehmen.

§ 10

Haftung

1. Die Gemeinde Zetel haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
2. Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Gemeinde Zetel keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
3. Der Standinhaber haftet der Gemeinde Zetel für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a) die zugelassenen Waren oder Leistungen nach § 3
 - b) das Anbieten und den Verkauf auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 6
 - c) den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7
 - d) das Verhalten auf den Wochenmärkten nach § 8
 - e) die Reinhaltung der Marktfläche nach § 9verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
3. Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§12 Ausnahmen

Die Gemeinde Zetel behält sich in Einzelfällen vor, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Zetel über die Durchführung von Wochenmärkten (Wochenmarktordnung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Zetel über die Durchführung des Bauern- und Wochenmarktes vom 12.07.1999 außer Kraft.

Zetel, 14.03.2018

Lauxtermann
(Bürgermeister)